



Stadtverwaltung Andernach · Postfach 1861 · 56608 Andernach
 LTS Lohmann Therapie-Systeme AG
 Herrn Thorsten Meyer
 Lohmannstr. 2
 56626 Andernach

Ansprechpartner	Durchwahl	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	E-Mail	Datum
Herr Thönnies	-147	BIMSCH2019	32.32/Thö.	ordnungsamt@andernach.de	29.11.2019
Ordnungsamt		/01			

Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG)

Errichtung und Betrieb von zusätzlichen Anlagen zur Herstellung von Wirkstoffpflastern gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Anhang 1 Nr. 5.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG -4. BImSchV-

I. Entscheidung:

Der Firma LTS Lohmann Therapie-Systeme AG, Lohmannstr. 2, 56626 Andernach, wird hiermit gemäß den §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15.05.1990 (BGBl. I S. 880), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 5.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756) in der zurzeit geltenden Fassung, auf Antrag vom 10.04.2019, entsprechend den vorgelegten Unterlagen, vorbehaltlich etwaiger Rechte Dritter und der Erfüllung der Nebenbestimmungen die

Genehmigung

zur Errichtung und dem Betrieb

1. einer zusätzlichen Beschichtungs- und Trocknungsanlage CL 08 zur Herstellung von Wirkstoffpflastern mit einem Lösemitteldurchsatz von 117 kg/h. Die Gesamtkapazität der Anlage erhöht sich somit von 313 kg/h auf insgesamt 430 kg/h an Lösemitteln.
2. einer zusätzlichen Beschichtungsanlage CL 07 (ohne Verwendung organischer Lösemittel) mit Aktivkohlefilter

Hausanschrift:
 Läuferstraße 11
 56626 Andernach

Kfz-Zulassungsstelle
 Am Stadtgraben 29
 56626 Andernach

KulturPunkt
 Historisches Rathaus
 Hochstraße 52-54
 56626 Andernach

Zentrale:
 Tel. 02632 922-0
 Fax 02632 922-242

E-Mail: stadtverwaltung
 @andernach.de

www.andernach.de

Öffnungszeiten:
 Montag – Mittwoch:
 8 – 14 Uhr
 Bürgerbüro: 7.30 – 14 Uhr
 KulturPunkt: 9 – 16 Uhr

Donnerstag: 8 – 18 Uhr
 Bürgerbüro: 7.30 – 18 Uhr
 Kfz-Zulassung: 8 – 16 Uhr
 KulturPunkt: 9 – 18 Uhr

Freitag: 8 – 12 Uhr
 Bürgerbüro: 7.30 – 12 Uhr
 KulturPunkt: 9 – 12 Uhr

Bankverbindungen:
 Kreissparkasse Mayen
 IBAN: DE75 5765
 0010 0020 0038 02
 BIC: MALADE51MYN

Volksbank
 RheinAhrEifel eG
 IBAN: DE35 5776
 1591 0261 3003 00
 BIC: GENODED1BNA

3. einer Trockneranlage 1 (Kapseltrockner zur Reduzierung des Restlösemittelanteils im Produkt) mit einem Lösemitteldurchsatz von 14 mg/cbm/h
4. einer thermischen Nachverbrennungsanlage RTO 3 mit einem Volumenstrom von 120.000 cbm/h
5. eines Kühlraumes zur Lagerung von giftigen Stoffen (Nikotin)

in Andernach, Flur 17, Flurstück 529/12, erteilt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter – Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – sind nicht zu besorgen, so dass nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen wird.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmense § 13 BImSchG ein.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die nachfolgend beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise zum Bescheid ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange haben ihre jeweiligen Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben. Die formulierten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise sind im Bescheid dargestellt.

Dieser Genehmigung liegen die in der Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

II. Nebenbestimmungen:

A) Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz:

I. Immissionsschutz

1. Die lösemittelhaltigen Abgase aus der Beschichtungs- und Trocknungsanlage CL 08 (Ziffer 31.4.3.8) sind über das zentrale Abluftleitsystem einer thermischen Nachverbrennungsanlage (TAR, RT01, RT02, RTO 3, Ziffer 31.4.2.1 – 31.4.2.4) zuzuführen und über Kamin ins Freie zu leiten.
2. Können die lösemittelhaltigen Abgase der Beschichtungs- und Trocknungsanlage CL 08 nicht über eine der thermischen Nachverbrennungsanlagen (TAR, RTO 1 – RTO 3) gefahren bzw. gereinigt werden, ist die Anlage unverzüglich stillzulegen. Hierzu ist das sofortige Stillsetzen der Förderpumpen zum Einbringen der

lösemittelhaltigen Masse und das sofortige Schließen des Zulaufventils sicherzustellen.

3. Die Brennkammertemperatur der thermischen Nachverbrennungsanlage RTO 3 (Ziffer 31.4.2.4) muss mindestens 800° C betragen. Die Verweilzeit der Abgase in der Nachverbrennungsanlage muss einen Ausbrand der Geruchsstoffe gewährleisten. Die Brennkammertemperatur ist fortlaufend aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

4. Regenhauben auf Abgasschornsteinen müssen so konstruiert sein, dass die Abströmung der Abgase mit der freien Luftströmung nicht behindert wird (z.B. Deflektorhauben).

5. Im Abgas der thermischen Nachverbrennungsanlagen TAR (Ziffer 31.4.2.1), RTO 1 (Ziffer 31.4.2.2) und RTO 3 (Ziffer 31.4.2.4) dürfen die Emissionen nachstehend genannter Stoffe an den jeweiligen Quellen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273, 15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Quelle: 0020 (Kamin TAR)

Stoffe:

- Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige
Organische, angegeben als Gesamtkohlenstoff 20mg/cbm
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),
angegeben als Stickstoffdioxid 0,1 g/cbm
- Benzol 0,15 mg/cbm

Quelle: 0040 (Kamin RTO 1)

Stoffe:

- Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige
Organische, angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/cbm
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),
angegeben als Stickstoffdioxid 0,05 g/cbm
- Kohlenmonoxid 0,05 g/cbm
- Benzol 0,15 mg/cbm

Quelle: 0050 (Kamin RTO 3)

- Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige
Organische, angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/cbm
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),

angegeben als Stickstoffdioxid	0,05 g/cbm
- Kohlenmonoxid	0,03 g/cbm
- Benzol	0,3 mg/cbm

Hinweis:

Die o.g. Emissionswerte enthalten teilweise niedrigere Emissionsbegrenzungen als diejenigen, die in der TA-Luft angesetzt werden. Die teilweise niedrigeren Emissionswerte für NOx, CO und Benzol ergeben sich aus Ihren selbstbeschränkten Angaben in den Formularsätzen 5.2 und sind verpflichtend einzuhalten.

6. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter www.resymesa.de eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftragsgeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail Adresse poststelle23@sgdnord.rlp.de gebeten. Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

7. Die in Ziffer genannten Anlagen (31.4.3.8, 31.5.2.5, 31.4.3.7) einschließlich der Abgasreinigungseinrichtung (31.4.2.4) sind entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu überprüfen.

8. Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der in Ziffer genannten Anlagen (31.4.3.8, 31.5.2.5, 31.4.3.7) einschließlich der Abgasreinigungseinrichtung (31.4.2.4) sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen und auf Verlangen zur Einsichtnahme

vorzulegen.

9. Die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an den in Ziffer genannten Anlagen (31.4.3.8, 31.5.2.5, 31.4.3.7) einschließlich der Abgasreinigungseinrichtung (31.4.2.4) ist in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist der SGD Nord, Gewerbeaufsicht, auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von 3 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

10. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer thermischen Nachverbrennungsanlage muss sichergestellt sein, dass die Reinigung der lösemittelhaltigen Abluft aus den Beschichtungsanlagen (CL 01 – CL 05 und CL 08) sowie aus der Masseaufbereitung immer über eine der anderen funktionsfähigen thermischen Nachverbrennungsanlagen erfolgt.

11. Die Abluft aus der Beschichtungsanlage CL 07 (Ziffer 31.4.3.7) ist über Aktivkohlefilter über Dach ins Freie zu leiten. Die Standzeit der Aktivkohle ist nach der Inbetriebnahme der Beschichtungsanlage CL 07 durch ein geeignetes Untersuchungsprogramm zu ermitteln. Nach Festlegung der Standzeit ist die Aktivkohle regelmäßig zum Ende der Standzeit gegen einen frischen Satz Aktivkohle auszutauschen. Der Austausch ist im Filterbuch zu vermerken. Vor Ort ist stets ein vollständiger Austauschatz an Filterpatronen für den Aktivkohlefilter vorzuhalten.

12. Die Inbetriebnahme der Beschichtungs- und Trocknungsanlage CL 08, Beschichtungsanlage CL 07, Trockner 1, thermische Nachverbrennungsanlage RTO 3 sowie der Kühlraum zur Lagerung von giftigen Stoffen (Nikotin) ist der Stadtverwaltung Andernach als Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, anzuzeigen.

Hinweise:

a) Betriebsvorgänge, die mit Abschaltungen oder Umgehungen der Abgasreinigungseinrichtungen verbunden sind, müssen im Hinblick auf geringe Emissionen ausgelegt und betrieben sowie durch Aufzeichnung geeigneter Prozessgrößen besonders überwacht werden. Für den Ausfall von Einrichtungen zur Emissionsminderung sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern.

b) Hinsichtlich der Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen findet die 31. Verordnung zur Durchführung der Bundes-Immissionsschutzgesetzes -31. BImSchV- vom 21.08.2001, in der zurzeit geltenden Fassung, Anwendung. Entsprechend § 6 i.V.m. § 5 Abs. 6 der 31. BImSchV ist die Einhaltung der für die Anlage maßgeblichen Anforderungen für diffuse Emissionen mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine Lösemittelbilanz nach dem Verfahren des Anhangs V feststellen zu lassen. Die zusätzliche Beschichtungsanlage CL 08 sowie

die Trockneranlage 1 sind in der Lösemittelbilanz mit zu berücksichtigen.

II. Arbeitsschutz

13. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können.

Dabei ist zu beurteilen,

- ob gefährliche Mengen oder Konzentrationen von Gefahrstoffen auftreten, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können,
- ob Zündquellen oder Bedingungen vorhanden sind, die Brände oder Explosionen auslösen können, und
- ob schädliche Auswirkungen von Bränden oder Explosionen auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten möglich sind.

Insbesondere ist zu ermitteln, ob die Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse auf Grund ihrer Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, explosionsfähige Gemische bilden können.

Im Fall von nicht atmosphärischen Bedingungen sind auch die möglichen Veränderungen der für den Explosionsschutz relevanten sicherheitstechnischen Kenngrößen zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Fachkundige Personen können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sein.

14. Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische sind bei der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument).

Aus diesem Dokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 der Gefahrstoffverordnung in Zonen eingeteilt wurden,
- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 der Gefahrstoffverordnung getroffen wurden,

- wie die Vorgaben nach § 15 der Gefahrstoffverordnung (Zusammenarbeit verschiedener Firmen) umgesetzt werden und
- welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 der Gefahrstoffverordnung und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.

15. Vor Aufnahme einer Tätigkeit ist festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden.

Ist dies der Fall, so sind alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

- gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Zubereitungen, einschließlich ihrer physikalisch-chemischen Wirkungen,
- Informationen des Herstellers oder Inverkehrbringers zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt,
- Art und Ausmaß der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege,
- Möglichkeiten einer Substitution,
- Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,
- Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,
- Wirksamkeit der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
- Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

16. Die Entwicklung von lösemittelarmen Einsatzstoffen ist zu verfolgen. Soweit möglich sind die verwendeten lösemittelhaltigen Einsatzstoffe durch lösemittelarme oder lösemittelfreie Einsatzstoffe zu ersetzen.

Hinweise:

a) Das Ingenieurbüro Brenk Systemplanung hat der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Koblenz Gewerbeaufsicht, am 27.06.2019 per E-Mail wie folgt geänderte Unterlagen vorgelegt:

- überarbeitetes Formular 5.2 für die Quellen 0020, 0040 und 0050
- überarbeitetes Formular 6.1
- Anlage 6 – überarbeitete Schornsteinhöhenberechnung (Nachweis für die summarische Unterschreitung des Bagatellmassenstromes für Benzol)

Die geänderten Unterlagen werden ausgetauscht und mit als Bestandteil

in die Genehmigung aufgenommen.

B) Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutz:

Gegen das Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird. Die durch die Brandschutzbehörde in den Planunterlagen vorgenommenen Eintragungen sind zu beachten.

C) Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde:

Die Behörde teilte mit, dass das Vorhaben außerhalb von Wasserschutzgebieten liegt. Gewässer, deren Uferstreifen oder Überschwemmungsgebiete werden nicht tangiert.

Sie teilt ferner folgende Nebenbestimmungen mit:

1. Die Verwendung/Lagerung von Stoffen bei dem Vorhaben, die selbst nicht wassergefährdend sind, es aber durch den Einsatz von Löschmitteln werden können, unterliegen zwar aufgrund der vom Bauherrn angegebenen Menge nicht den Anforderungen nach der Löschwasserrückhalterichtlinie, dennoch sollen zur Vermeidung von Wassergefährdungen bei einem Schadensfall Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden. Insbesondere empfiehlt die Behörde die Erstellung eines Feuerwehr- und Abwasserplans. Dieser dient sowohl der Einsatzvorbereitung als auch der schnellen Orientierung der Feuerwehr im Einsatzfall. Neben den stoff- bzw. produktbezogenen Informationen des Betreibers (z.B. wo und in welchen Mengen werden Stoffe gelagert von denen im Schadensfall Gefahren zu erwarten sind, welche Löschmittel dürfen verwendet werden usw.) sind für die Feuerwehr in erster Linie Benennung und Erreichbarkeit orts- bzw. objektkundiger Ansprechpartner sehr wichtig. Darüber hinaus sollte ein Abwasserplan Angaben über Abwasserkanäle auf dem Grundstück sowie Zuflüsse in das öffentliche Abwassernetz bzw. in Gewässer (Grundwasser als auch Oberflächenwasser), Rückhaltebecken und Absperrmöglichkeiten enthalten. Diese Pläne sollten mit der Feuerwehr abgestimmt werden, so dass dort die o.g. Punkte bekannt sind.
2. Die vorgesehene Lageranlage für Flüssig-Nikotin (V = 2,0 To.; WgK 3) ist gem. § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in die Gefahrenstufe „C“ einzugruppieren. Hierzu besteht sowohl Fachbetriebs- als auch Sachverständigenpflicht.
3. Eine Änderung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Erhöhung der Lagerkapazität, neue Lagerung) ist gem. § 40 AwSV der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig (mind. 6 Wochen) vor Inbetriebnahme bzw. Stilllegung anzuzeigen.
4. Unfälle, Schadensfälle und Betriebsstörungen bei der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 65 Abs. 3 LWG bzw. § 24 Abs. 2

AwSV unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz und der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in den Boden eingedrungen sind oder einzudringen drohen.

5. Im Hinblick auf mögliche Gefahren durch Hochwasser/Starkregenereignisse ist zu beachten, dass nach § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) jede Person dazu verpflichtet ist, eigene geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz von nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Es wird daher dringend empfohlen, eigene Bau- und Verhaltensvorsorge zu treffen, insbesondere durch eine hochwasserangepasste Planung und Nutzung der Anlagen.

6. Die gültigen Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz) und die dazu jeweils ergangenen Verordnungen und Richtlinien, die technischen Regeln und DIN-EN sind zu beachten.

7. Weitere Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Gewässer- und Bodenschutzes bleiben vorbehalten.

D) Stadtwerke Andernach GmbH:

Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Insbesondere befinden sich im Bereich Ihres Vorhabens oder direkt angrenzend keine schutzbedürftigen baulichen Anlagen oder Kabel des Unternehmens.

E) Bauaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung Andernach:

Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn nachfolgende Auflagen und Hinweise beachtet werden:

1. In den beigefügten Antragsunterlagen sind keine erkennbaren baulichen Veränderungen dargestellt.

2. Die Prüfung des Brandschutzes durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz erfolgt ist.

3. Die in den Antragsunterlagen dargelegten Angaben zur Einhaltung der zulässigen Geruchsemissionen sowie der Schalldämmwerte/Schallemissionen des beigefügten Gutachtens werden gewährleistet.

4. Die neue Anlage hat keine Auswirkungen auf das Abwasser.

5. Für bauliche Maßnahmen oder Nutzungen, die aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich sind, können weitere Bedingungen oder Auflagen notwendig werden.

Bei der Bauausführung ist folgendes zu beachten:

1. Die Vorschriften der Landesbauordnung (LBauO) in der derzeit gültigen Fassung.

2. Die Bestimmungen über den Schutz von Arbeiter/innen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.
3. Die Regeln der Technik sowie die DIN- und EN-Normen/Bestimmungen.
4. Sollten statische Veränderungen vorgenommen werden, so ist vor Ausführung ein Prüfstatiker zu beauftragen und rechtzeitig zu benachrichtigen und hinzuzuziehen. Die dann erforderlichen Prüf- und Endberichte des Prüfindgenieurs über die Freigaben und Abnahmen sind der Bauaufsicht vorzulegen.
5. Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde Andernach 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG).
2. Die Genehmigung erlischt zudem, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).
3. Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns und der Inbetriebnahme vorher schriftlich mitzuteilen.

III. Begründung:

Die Firma LTS Lohmann Therapie-Systeme AG beabsichtigt in der Lohmannstr. 2 in Andernach, Flur 17, Flurstück 529/12, eine zusätzliche Beschichtungs- und Trocknungsanlage CL 08 zur Herstellung von Wirkstoffpflastern mit einem Lösemitteldurchsatz von 117 kg/h, eine zusätzliche Beschichtungsanlage CL 07 (ohne Verwendung organischer Lösemittel) mit Aktivkohlefilter, eine Trockneranlage 1 (Kapseltrockner zur Reduzierung des Restlösemittelanteils im Produkt) mit einem Lösemitteldurchsatz von 14 mg/cbm/h, eine thermischen Nachverbrennungsanlage RTO 3 mit einem Volumenstrom von 120.000 cbm/h und einen Kühlraum zur Lagerung von giftigen Stoffen (Nikotin) zu errichten und zu betreiben.

Aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und zuständiger Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, geht hervor, dass sich die geplante Errichtung und der Betrieb der Anlagen prinzipiell auf die Schutzgüter (insbesondere Menschen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter) auswirken können. Unter Einhaltung der Antragsunterlagen und der im Bescheid dargestellten Nebenbestimmungen sind erhebliche Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter – Mensch, Tiere und Pflanzen, den

Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter- jedoch nicht zu besorgen. Somit konnte nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen werden.

Zu diesem Antrag wurden die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden. Diese Behörden haben keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens geäußert, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise im Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Die Überprüfung sämtlicher Antragunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung vorgenannter Nebenbestimmungen und Hinweisen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Antragstellerin hat danach ein Recht auf Erteilung der Genehmigung.

IV: Gebührenfestsetzung:

Für die Bearbeitung und die Genehmigung Ihres Antrages auf Genehmigung einer Anlage nach dem BImSchG werden folgende Gebühren festgesetzt:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, hat für ihre Stellungnahme eine Gebühr in Höhe von

933,12 Euro

festgesetzt. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt gemäß der §§ 1, 2, 3, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit den Ziffern 4.1.27 (Beteiligung als immissionsschutzrechtliche Fachbehörde) und Nr. 4.1.28 (Beteiligung durch die Bauaufsichtsbehörde) der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. 2019, 235) sowie gem. § 1 Abs. 2 und 3 der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.07.2009 (GVBl. S. 282) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde, erhebt für ihr Tätigwerden eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

210,60 Euro

Diese Kostenfestsetzung erfolgt gemäß den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 2 der Landesverordnung

über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verwaltungsgebühr der Stadtverwaltung Andernach wird nach den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 des Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019, Ziffer 4.1.1.1 d) in der zurzeit geltenden Fassung auf

58.050,00 Euro

festgesetzt und errechnet sich wie folgt:

Errichtungskosten der Anlage:	13.200.000,00 Euro
Gebühren bei 2,5 Mio. Euro Errichtungskosten:	15.250,00 Euro
zuzüglich 0,4 v.H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden	
Errichtungskosten:	42.800,00 Euro
(13,2 Mio. Euro ./ 2,5 Mio. Euro = 10,7 Mio. Euro x 0,4 v.H.)	
Gesamtbetrag:	58.050,00 Euro

Wir dürfen Sie bitten, die Gebühren von insgesamt

59.193,72 Euro

auf ein Konto der Stadtkasse Andernach, unter Angabe der **Vorgangsnummer 2019096552**, bis zum **31.12.2019** zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Andernach oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Läuferstraße 11, 56626 Andernach einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hinweis:

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10.07.2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Kostenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO-)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Thönnies

Anlage 1

Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1	Antragsschreiben vom 10.04.2019	1 – 2
2	Beschreibung der Umweltrelevanz	1 – 5
3	Formulare 1.1 und 1.2	1 – 2
4	Formulare 2	1 – 3
5	Formulare 3	1 – 10
6	Formulare 4	1 – 3
7	Formulare 5.1 und 5.2	1 – 12
8	Formulare 6.1	1 – 2
9	Formular 7	1
10	Untersuchung der Geräuschimmissionen	1 – 17
11	Formular 8	1 – 6
12	Sicherheitsdatenblatt	1 – 10
13	Sicherheitsdatenblatt	1 – 16
14	Sicherheitsdatenblatt	1 – 11
15	Sicherheitsdatenblatt	1 – 9
16	Sicherheitsdatenblatt	1 – 10
17	Sicherheitsdatenblatt	1 – 28
18	Sicherheitsdatenblatt	1 – 9
19	Formulare 9.1 und 9.3	1 – 38
20	Formulare 10.1, 10.2 und 10.3	1 – 3
21	Formulare 11.1 und 11.2	1 – 2
22	Formular 12.1	1
		14

23	Anlage 1 Ansprechpersonen	1
24	Anlage 2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung	1 – 27
25	Anlage 3 Fließbild	1 – 2
26	Anlage 4 Zertifikat ISO 50001:2011	1 – 2
27	Anlage 5 Emissionsquellen	1 – 3
28	Anlage 6 Schornsteinhöhenberechnung	1 – 22
29	Anhang 1 Lageplan Schornsteine	1
30	Anhang 2 Nomogramm	1
31	Anhang 3 Radienkarte	1
32	Anhang 4 Geländebedingung	1
33	Anhang 5 Stärkewindrose	1
34	Anhang 6 Bauvorlage	1
35	Anlage 7 Lageplan	1
36	Anlage 8 Angaben zu den Schutzmaßnahmen	1 – 5
37	Anlage 9 Lageplan	1 - 2
38	Anlage 10 Sicherheitsdatenblatt	1 - 31
39	Sicherheitsdatenblatt	1 – 34
40	Sicherheitsdatenblatt	1 – 16
41	Sicherheitsdatenblatt	1 – 16
42	Sicherheitsdatenblatt	1 – 21
43	Sicherheitsdatenblatt	1 – 35
44	Sicherheitsdatenblatt	1 – 55
45	Sicherheitsdatenblatt	1 – 33
46	Sicherheitsdatenblatt	1 – 21
47	Sicherheitsdatenblatt	1 – 4
		15

48	Anlage 11 Beschreibung der Anlage	1 – 13
49	Anlage 12 Beschichtung Erdgeschoss	1 – 5